

89.049

**Botschaft
betreffend den Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959**

vom 16. August 1989

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Botschaft beantragen wir Ihnen die Genehmigung des Entwurfes zu einem Bundesbeschluss betreffend den Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

16. August 1989

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Delamuraz
Der Bundeskanzler: Buser



Übersicht

Die Schweiz beabsichtigt, dem Antarktis-Vertrag beizutreten, der am 1. Dezember 1959 von zwölf Staaten in Washington unterzeichnet wurde. In 14 Artikeln legt dieser Vertrag die Prinzipien der Nicht-Militarisierung und der Nicht-Nuklearisierung, der Freiheit der Forschung und des Einfrierens aller Gebietsansprüche in der Antarktis fest.

Der Washingtoner Vertrag schuf ein hierarchisches System, indem er nicht nur auf den Beitritt der Staaten abstellte, sondern auch auf deren tatsächliche Forschungstätigkeit. Ausser den zwölf Unterzeichnerstaaten, zu denen sieben Länder mit Gebietsansprüchen gehören, das heisst Länder, die einseitig territoriale Forderungen in der Antarktis geltend gemacht haben, gibt es eine Reihe von Staaten, die dem Vertrag später beigetreten sind und die ihr «Interesse» an der Antarktis durch erhebliche Forschungstätigkeiten in dieser Region, wie die Einrichtung einer Station oder das Entsenden von Expeditionen, bekundet haben. Diese als Konsultativparteien bezeichneten Staaten nehmen innerhalb des antarktischen Systems eine bevorzugte Stellung ein. Allerdings sind auch die Vertragsparteien, die nicht in den Genuss dieses privilegierten Statuts kommen, in zureichender Weise an der Ausführung des Vertrags beteiligt.

Unser Land würde dem Vertrag von 1959 als gewöhnliche Vertragspartei beitreten. Ein Konsultativstatus kann nicht beantragt werden, solange sich das Interesse der Schweizer Forscher an der Antarktis nicht in nationalen Forschungsprogrammen niederschlägt.

Ein Beitritt zum Vertrag von Washington sollte es unseren Wissenschaftern ermöglichen, unter besseren Voraussetzungen an Forschungsprogrammen und Expeditionen anderer Länder teilzunehmen, und könnte somit auch in der Schweiz den Anstoss zu neuen Projekten geben. Je nach Entwicklung schweizerischer Forschungstätigkeiten könnte längerfristig ein Konsultativstatus angestrebt werden. Der Beitritt zum Vertrag von 1959 würde ebenfalls dazu beitragen, die Prinzipien der Nicht-Militarisierung, der Nicht-Nuklearisierung und der Freiheit der Forschung zu stärken, welche die Grundpfeiler dieses Vertragswerks bilden und mit unserer Aussenpolitik in vollem Einklang stehen.

Botschaft

1 Einführung

11 Beschreibung

Im Gegensatz zur Arktis, die aus einem halb umschlossenen, von Festland umgebenen Meer besteht, ist die Antarktis ein von Meer eingeschlossener Kontinent. Mit einer Ausdehnung von nahezu 14 Millionen km² – ein Zehntel der Erdoberfläche oder anderthalbmal die Oberfläche Europas – gliedert sich die antarktische Landmasse in einen östlichen und einen westlichen Teil. Der östliche Teil wird vom westlichen durch das Transantarktische Gebirge getrennt, dessen Gipfel eine Höhe von 4000 m ü. M. erreichen.

Der Sechste Erdteil, der abgelegen und schwer zugänglich ist, zeichnet sich durch ein rauhes Klima und durch eine ihn überlagernde, fast durchgehende Eiskappe aus, die eine Dicke von 4750 m erreicht, wobei das Mittel bei 2450 m liegt. Das Gewicht dieser Kappe hat eine Bodensenkung von ungefähr 600 m hervorgerufen, mit der Folge, dass der Meeresboden rund um die Antarktis in einer relativ grossen Tiefe liegt.

Längs der Küste des Kontinents wird diese Eismasse durch grosse schwimmende Eisplatten verlängert, insbesondere im Weddell- und im Ross-Meer (Ronnie-, Filchner- und Ross-Eisschelfs). Der praktisch konstant bleibende Inhalt der Eiskappe beträgt ungefähr 30 Millionen km³, was 90 Prozent des Eisvolumens der Erde und 75 Prozent unseres gesamten Süsswasservorrates entspricht. Würden diese antarktischen Eismassen schmelzen, stiege der Spiegel der Weltmeere um rund 70 m, und der Felsuntergrund des Erdteils würde um mehrere hundert Meter gehoben. Die Ostantarktis erschiene dann als zusammenhängendes Hochplateau, während die Westantarktis einen von tiefen Meeresarmen durchzogenen Archipel bilden würde.

Von den Eisschelfs an der Küste des Kontinents lösen sich die antarktischen Eisberge. Es handelt sich dabei um natürliche schwimmende Eismassen mit einer Oberfläche zwischen 60 und 100 km², deren Spitze den Meeresspiegel um ungefähr 100 m überragt und deren eingetauchter Sockel 500–600 m dick ist.

Im Winter ist das Antarktische Meer, das den Pazifischen, Atlantischen und Indischen Ozean miteinander verbindet, fast vollständig mit Eis bedeckt. Das Einfrieren des Meerwassers führt zur Bildung von salz- und sauerstoffreichem dichtem Wasser, das in die Tiefe sinkt, gegen Norden abfließt und für die Strömungen in den Weltmeeren sowie für deren Sauerstoffhaushalt eine grosse Rolle spielt. Das Antarktische Meer bildet ein praktisch geschlossenes Ökosystem, dessen von der antarktischen Konvergenz (s. Ziff. 13) gebildete Grenze nur von Walen überschritten wird.

Im südlichen Sommer sind die wenigen eisfreien Küstenstriche teilweise von Moosen bewachsen. Einziges Landtier ist ein kleines flügelloses Insekt; Robben und Pinguine können nicht als Landtiere bezeichnet werden, da sie sich ihre Nahrung aus dem Meer holen. Die Fauna des Antarktischen Ozeans ist reich-

haltig und weist neben Fischen, Walen, Robben und Pinguinen grosse Bestände von Krill genannten, kleinen, aber proteinreichen Krebsen auf.

Die Antarktis ist nicht im üblichen Sinne besiedelt. Im Winter sind rund 900 Personen aus 13 Ländern auf 34 Stationen beschäftigt, die der Forschung und der Wetterbeobachtung dienen (siehe Anhang 1). Im Sommer steigt die Zahl der Bewohner auf über 2000 Personen.

12 Entdeckung

Es waren die berühmten Expeditionen des britischen Kapitäns James Cook am Ende des 18. Jahrhunderts, die das Interesse für die Antarktis erwachen liessen. Der Kontinent als solcher wurde 1820, der Reihe nach vom Engländer Bransfield, dem Amerikaner Palmer und dem Russen Bellinghausen entdeckt. Frankreich kann sich auf die Expedition von Dumont d'Urville berufen, der als Kommandant zweier Korvetten 1840 ein Gebiet sichtete, das er nach dem Namen seiner Ehefrau «Terre Adélie» benannte.

Während fast eines halben Jahrhunderts geriet die Antarktis in Vergessenheit, abgesehen von Randgebieten, wo Robbenjagd betrieben wurde. Der Sechste Geographische Kongress von Berlin (1895) nahm die Forschung in der Antarktis wieder auf, deren Umrisse im Verlauf der ersten Expeditionen zur See hatten aufgezeichnet werden können. Immer häufiger werdende, von Argentinien, Belgien, Deutschland, England, Frankreich, Japan, Norwegen und Schweden unternommene Expeditionen zu Land hatten den Südpol zum Ziel, dessen Entdeckung Anlass zu einem erbitterten Wettlauf wurde. Der Norweger Amundsen erreichte ihn als erster am 14. Dezember 1911; sein Rivale, der Brite Scott, fand auf der Rückkehr vom Pol einen tragischen Tod.

Mit den Radioverbindungen, Flugzeugen und Raupenfahrzeugen, die seit 1930 für die Kommunikation und für Transporte zum Einsatz kommen, sind die Lebensbedingungen in der Antarktis aus den Fugen geraten, und die von Einzelgängern geprägten Pionierzeiten gehen zu Ende. Fortan sind die unternommenen Expeditionen Gegenstand nationaler Anstrengungen, die von an der Zukunft der Antarktis interessierten Regierungen finanziert werden.

13 Definition

Die Antarktis zu definieren fällt nicht leicht, da mindestens zwei Formulierungen bereits Anerkennung gefunden haben.

Eine erste Definition findet sich in Artikel VI des Antarktis-Vertrags vom 1. Dezember 1959. Danach gilt der Vertrag für die Sphäre südlich des 60. südlichen Breitengrades, doch bleiben «die Rechte (...) eines Staates nach dem Völkerrecht in bezug auf die Hohe See in jenem Gebiet unberührt». Dieser Vorbehalt wirft einige Auslegungsprobleme auf, insbesondere die Frage, ob der Be-

griff «Hohe See» den gesamten zwischen dem Sechsten Erdteil und dem 60. südlichen Breitengrad gelegenen Meeresraum einschliesst¹⁾.

Eine zweite Definition, die vor allem wissenschaftlichen Zwecken dient, ist im Übereinkommen über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis vom 20. Mai 1980 enthalten (s. Ziff. 313). Laut diesem Übereinkommen befindet sich die Grenze der Antarktis an der antarktischen Konvergenz, das heisst an einer durch die Berührungspunkte des südlichen Eismeer und der wärmeren angrenzenden Ozeane gebildeten Linie²⁾.

14 Interessenbereiche

141 Wissenschaftliches Interesse

Seit Jahren sind die Wissenschaftler von der Antarktis fasziniert. Dieses Interesse gründet vor allem auf folgenden Gegebenheiten:

1. Die antarktische Region beeinflusst die atmosphärische und ozeanische Zirkulation in der südlichen Hemisphäre. Um das Klima der Erde zu erklären, müssen die atmosphärische Wärmebilanz über dem Sechsten Kontinent, der Wärmeaustausch zwischen Atmosphäre und südlichem Ozean sowie die Vorgänge, die zur Veränderung dieser Bilanz führen können, begriffen werden.
2. Da die Antarktis keinen äusseren Verschmutzungsquellen ausgesetzt ist, bietet sie einen idealen Raum, um die Verbreitung umweltverschmutzender Elemente zu beobachten und ein Warnsystem zu schaffen.
3. Durch Kernbohrungen in der Eiskappe der Antarktis und durch Analysen der Eisbohrkerne können Klima- und Umweltveränderungen der Vergangenheit nachgewiesen werden; ebenso geben solche Bohrungen Auskunft über die Ursachen und manchmal auch über die Auswirkungen solcher Veränderungen.
4. Die zirkumpolaren Strömungen des südlichen Ozeans stellen eine einmalige Erscheinung dar. Zudem liefert dieser Ozean den Weltmeeren gut die Hälfte des kalten Tiefenwassers, das für die vertikale Zirkulation und die Biosphäre des Meeres von zentraler Bedeutung ist.

¹⁾ Weder die vier am 29. April 1958 in Genf unterzeichneten Seerechtskonventionen (SR 0.747.305.11, 0.747.305.12, 0.747.305.13 und 0.923.05), noch die Seerechtskonvention der Vereinten Nationen, die am 1. Dezember 1982 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde und noch nicht in Kraft getreten ist, gehen näher auf den Status der antarktischen Gewässer ein. Eine erste Auslegung besteht darin, dem Sechsten Kontinent Territorialgewässer, einen Festlandsockel und eine 200 Seemeilen weite Wirtschaftszone zuzugestehen, was die Ausdehnung der «Hohen See» gemäss Artikel VI des Antarktis-Vertrags von 1959 einschränken würde. Nach einer zweiten Auslegung erstreckt sich der Begriff «Hohe See» auf den gesamten Meeresraum zwischen der Landmasse und dem 60. südlichen Breitengrad. Siehe C. C. Joyner und P. J. Lipperman, «Conflicting Jurisdictions in the Southern Ocean: The Case of an Antarctic Minerals Regime», *Virginia Journal of International Law*, Bd. 27, 1986, S. 1–38.

²⁾ Seitens des Pazifischen Ozeans fällt diese Linie ungefähr mit dem 60. südlichen Breitengrad zusammen; seitens des indischen Ozeans befindet sie sich nahe dem 50. südlichen Breitengrad (s. Anhang 2).

5. Obschon die Fauna der antarktischen Gewässer weniger vielfältig ist als jene der tropischen Meere, sind ihre Bestände grösser. Angesichts seiner Stellung innerhalb der Nahrungskette (s. Ziff. 142) ist der Krill von Bedeutung, wobei die Frage nach dem Zusammenhang zwischen Krillbeständen und Phytoplankton, der Hauptnahrung des Krills, besondere Beachtung verdient.
6. Auch geologische Untersuchungen sind nützlich, sind doch Struktur und Geologie des an der Grenze zwischen West- und Ost-Antarktis gelegenen Gebietes kaum erforscht. Wenig bekannt ist auch das Potential von Mineralvorkommen des Sechsten Erdteils (s. Ziff. 142).
7. Die Fauna der Antarktis ist durch das unwirtliche Klima zu Anpassungen gezwungen worden. So haben die Fische eine Art Frostschutz in ihrem Blut gebildet. Auch der Mensch, der meist aus gemässigten Zonen für eine beschränkte Zeit in diese Region übersiedelt, muss sich an das Klima gewöhnen. Die so entwickelten Anpassungsmechanismen sind für die medizinische Forschung von Interesse.
8. Radioverbindungen auf der ganzen Erde werden gelegentlich durch magnetische Stürme beeinträchtigt, die aus der Wechselwirkung zwischen Teilchen der Sonne und der irdischen Magnetosphäre entstehen. Ursachen und Auswirkungen dieser Stürme sollten nahe den geomagnetischen Polen untersucht werden, was auf dem antarktischen Festland einfacher zu bewerkstelligen ist als auf schwimmenden Plattformen in der Arktis.
9. Die extremen Klimabedingungen setzen technische Einrichtungen und Apparate einer harten Bewährungsprobe aus, die als wichtiger Qualitätstest für die Hersteller und Fabrikanten der verwendeten Geräte dienen kann.

Die Antarktis wird somit zu einer bevorzugten Forschungsstätte, in welcher Wissenschaftler ohne äussere Einflüsse Fragen und Erscheinungen studieren können, deren Interesse die Grenzen der erforschten Region meist überschreitet.

142 **Wirtschaftliches Interesse**

Die erste wirtschaftliche Tätigkeit des Menschen in der Antarktis bestand in der Jagd nach Pelzrobben, die bereits nach wenigen Jahren ausgerottet waren. Später waren es vor allem Neugierde und wissenschaftliches Interesse, die den Menschen zur Tätigkeit in der Antarktis anregten. Seit Beginn des 20. Jahrhunderts fügte sich mit dem Walfang erneut eine wirtschaftliche Dimension hinzu, jedoch machte der besorgniserregende Rückgang der Walbestände bald strenge vertragliche Einschränkungen des Walfangs nötig¹⁾. Heute stösst besonders die Krillfischerei auf ein gewisses wirtschaftliches Interesse. Pro Jahr werden ungefähr 500 000 t Krill eingebracht und hauptsächlich zur Herstellung von Tierfutter verwendet. Durch einen Raubbau am von Walen hochgeschätzten Krill wä-

¹⁾ Internationales Übereinkommen zur Regelung des Walfangs, abgeschlossen am 2. Dezember 1946 in Washington (SR 0.922.74).

ren diese Tiere, deren Bestände wieder angewachsen sind, erneut vom Aussterben bedroht. Die Ausbeutung des Krills muss also überwacht werden.

Die Mineralvorkommen der Region sind kaum erforscht. Der Kontinent scheint namentlich Lager von Gold, Silber, Kobalt, Eisen, Kupfer, Nickel, Zinn und Uranium zu enthalten, deren Umfang allerdings unbekannt ist; zudem birgt das Transantarktische Gebirge Kohlevorkommen. Der an den Erdteil angrenzende Meeresboden könnte seinerseits Kohlenwasserstoffvorräte aufweisen. Zur Zeit drängt sich aber weder die Ausbeutung noch eine systematische Erforschung der mineralischen Rohstoffe der Antarktis auf. Einerseits würden derlei Tätigkeiten an der Unzugänglichkeit und am Klima dieses Gebiets scheitern, wäre es doch nötig, eine mehr als 2000 m dicke Eiskappe zu durchbohren und in grosser Tiefe in stürmischen, von Eisbergen durchzogenen Gewässern zu arbeiten. Andererseits besteht angesichts der anderswo auf der Welt oder auf dem Meeresboden vorhandenen Lager noch kein Bedürfnis nach dem Abbau der erwähnten Rohstoffe. Neben diesen vielfältigen Hindernissen gilt es auch, auf das labile Gleichgewicht des antarktischen Ökosystems Rücksicht zu nehmen.

143 Strategisches Interesse

Eines der wesentlichen Ziele des Antarktis-Vertrags von 1959 war zu verhindern, dass der Sechste Erdteil und die angrenzenden Räume zum strategischen Spielball – vor allem der beiden Supermächte – gemacht würde. Deutlicher als jede andere Überlegung zeigt diese Zielsetzung, welch strategisches Interesse diese Region bei Fehlen eines solchen Vertrags erlangt hätte. Auch unterstreicht sie die Bedeutung dieses Vertragswerks, ohne welches die latenten territorialen Kontroversen wieder aufflackern würden (s. Ziff. 21) und ein Wettlauf zur Militarisierung des Kontinents und der anliegenden Gewässer ansetzen könnte.

144 Bewertung

Die vorgängige Beschreibung zeigt, dass die Forschung die Haupttätigkeit des Menschen in der Antarktis ist und während langer Jahre auch bleiben wird. Dazu gesellt sich natürlich das Interesse, eine ebenso labile wie für die Zukunft der Erde lebenswichtige Umwelt zu erhalten und zu schützen.

Der Aufschwung der Forschung ist durch die Erhebung der Antarktis zur Friedenszone und durch das Einfrieren der Gebietsansprüche begünstigt worden (s. Ziff. 221 und 222).

Sollte das wirtschaftliche Interesse an den biologischen Meeresschätzen anhalten, wird deren Nutzung nicht endlos intensiviert werden können. Die Erforschung und Ausbeutung mineralischer Rohstoffe stellen ihrerseits beträchtliche Probleme technischer, wirtschaftlicher und kommerzieller Art. Das wirtschaftliche Interesse am Sechsten Kontinent steht demnach deutlich hinter dem wissenschaftlichen zurück.

2 Der Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959

21 Lage vor 1959

211 Staaten mit Gebietsansprüchen

Ihr Interesse an der Errichtung von Forschungsstationen oder Stützpunkten veranlasste seit 1908 sieben Staaten – Argentinien, Australien, Chile, Frankreich, Neuseeland, Norwegen und Grossbritannien – in der Antarktis Gebietsansprüche zu stellen. Diese einseitigen Forderungen, zu deren Rechtfertigung die verschiedensten Erwerbstitel wie Entdeckung, Okkupation, Kontiguität oder gar Ausübung wissenschaftlicher Tätigkeiten angeführt werden, beschlagen den grössten Teil des Kontinents und beziehen sich auf dreieckige Sektoren, deren Spitzen am Südpol zusammenlaufen. Die von Argentinien, Chile und Grossbritannien beanspruchten Sektoren überlagern sich (s. Anhang 2).

212 Internationalisierungsbestrebungen in der Antarktis

Der Einsatz von deutschen Unterseebooten während des Zweiten Weltkriegs hat das strategische Potential der Antarktis aufgezeigt. Dieses Potential und die Gebietsansprüche der genannten sieben Staaten (s. Ziff. 211) führte die Völkergemeinschaft anlässlich der Gründung der Vereinten Nationen zur Frage, ob die Antarktis zu internationalisieren sei. Die Idee eines Treuhandschaftsregimes wie auch diejenige eines von der Staatengemeinschaft ausgeübten Kondominiums oder das Konzept einer vertraglich geregelten Internationalisierung verschwanden aber mit dem Einsetzen des Kalten Krieges von der Bildfläche.

Erst mit dem Internationalen Geophysikalischen Jahr (IGJ) von 1958 wurde die Frage nach dem Status der Antarktis wieder laut. In der Absicht, sich dieses Ereignis zu Nutzen zu machen, verfassten die Vereinigten Staaten am 3. Mai 1958 zuhundert der anderen elf an den wissenschaftlichen Tätigkeiten des IGJ in der Antarktis beteiligten Länder eine diplomatische Note. Diese Note skizzierte die Richtlinien eines zukünftigen Vertrags und stützte sich namentlich auf die Weigerung der beiden Supermächte, die bestehenden Gebietsansprüche anzuerkennen (s. Ziff. 211). Die amerikanische Note führte zu Vorarbeiten, die sich über fünfzehn Monate hinzogen und zu einer diplomatischen Konferenz, welche von Oktober bis Dezember 1959 in Washington abgehalten wurde.

Am 1. Dezember 1959 unterzeichneten die zwölf Teilnehmerstaaten des IGJ, das heisst die sieben Länder mit Gebietsansprüchen sowie Belgien, Japan, die Sowjetunion, Südafrika und die Vereinigten Staaten den Antarktis-Vertrag. Dieser Vertrag trat nach seiner Ratifikation durch sämtliche Unterzeichnerstaaten am 23. Juni 1961 in Kraft.

22 Inhalt des Vertrags von 1959

221 Grundsätze

Der Vertrag von 1959 fusst auf drei Prinzipien:

- Nicht-Militarisierung und Nicht-Nuklearisierung der antarktischen Region,
- Freiheit der Forschung, verbunden mit dem Austausch von Informationen, von wissenschaftlichem Personal und von Forschungsergebnissen und
- Einfrieren der Gebietsansprüche.

222 Verhaltensregeln

Artikel I verbietet in der Antarktis jede militärische Tätigkeit; das in Artikel VI (s. Ziff. 13) definierte Gebiet ist somit friedlichen Tätigkeiten vorbehalten.

Dieser Grundsatz der Nicht-Militarisierung wird in Artikel V durch denjenigen der Nicht-Nuklearisierung ergänzt: Es ist untersagt, in der Antarktis Kernexplosionen – auch friedlicher Art – vorzunehmen oder radioaktiven Abfall zu lagern. Artikel V fügt bei, dass im Falle späterer Übereinkommen über die Nutzung der Kernenergie (einschliesslich Kernexplosionen und die Beseitigung radioaktiven Abfalls), die alle Konsultativparteien binden (s. Ziff. 223.1), die darin niedergelegten Vorschriften auch in der Antarktis Anwendung finden würden.

Artikel II verankert die Freiheit der Forschung. Er wird ergänzt durch Artikel III, der die Vertragsparteien zur Zusammenarbeit durch Austausch von Informationen über Forschungsprojekte, von wissenschaftlichem Personal und von Forschungsergebnissen verpflichtet.

Diese Grundsätze werden durch Artikel IV vervollständigt, der die bestehenden Gebietsansprüche für die gesamte Dauer des Vertrags neutralisiert. In der Tat sind Nicht-Militarisierung und freie Forschungstätigkeit vom Einfrieren der genannten Forderungen abhängig. Konkret bedeutet die in Artikel IV vorgesehene Neutralisierung, dass der Vertrag weder die bestehenden Gebietsansprüche noch die dagegen erhobenen Einwände schmälert. Sie bedeutet auch, dass während der Laufzeit des Vertrags die Parteien weder bestehende Forderungen ausweiten noch neue vorlegen dürfen.

Das Aussparen der Gebietsansprüche musste sich auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit auswirken. Die Frage wird in Artikel VIII teilweise geregelt. Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass das gemäss Artikel III ausgetauschte wissenschaftliche Personal und die im Rahmen des Kontrollsystems nach Artikel VII eingesetzten Beobachter (s. Ziff. 223.2) während ihres Aufenthaltes in der Antarktis für in Ausübung ihrer Funktionen begangene Handlungen der Gerichtsbarkeit der Vertragspartei unterliegen, deren Staatsangehörige sie sind. Diese Klausel wird gelegentlich durch vereinbarte oder vertragliche Massnahmen zu ergänzen sein, um das Problem der Gerichtsbarkeit gesamthaft zu regeln.

Man mag fragen, ob und wie weit sich die im Vertrag von 1959 enthaltenen Regeln auf Dritte anwenden lassen. Artikel X beantwortet diese Frage teilweise mit der an die Vertragsparteien gerichteten Aufforderung, «geeignete ... An-

strennungen zu unternehmen, um zu verhindern, dass in der Antarktis eine Tätigkeit entgegen den Grundsätzen oder Zielen dieses Vertrags aufgenommen wird». Somit müssen die Vertragsparteien dafür sorgen, dass Forscher aus Drittländern wie der Schweiz, die an Projekten teilnehmen, sich den Regeln des Vertrags unterwerfen. Artikel X ist auch auf andere Besucher der Region, einschliesslich Touristen, anwendbar.

Diese Bestimmung, sowie die durch den Vertrag von 1959 während mehr als einem Vierteljahrhundert erzielte Wirkung, hat einige Autoren¹⁾ veranlasst, ihn zumindest teilweise als objektives Regime zu betrachten, das heisst ihm eine Geltung *erga omnes* zuzubilligen, was bedeuten würde, dass gewisse sich daraus ergebende Verpflichtungen auch für Drittstaaten gälten. Aus juristischer Sicht mag diese These übertrieben scheinen²⁾; auf politischer Ebene jedoch ist die Drittwirkung weitgehend zur Tatsache geworden. Die 1959 entstandene Ordnung ist das Werk von Staaten, deren Präsenz in der Antarktis auf konkreter und konstanter Tätigkeit fusst. Wer heute in der Antarktis eine der durch den Vertrag von 1959 erlaubte Tätigkeit ausüben will, muss faktisch dessen hauptsächliche Vorschriften beachten und sich der Kontrolle durch die Konsultativparteien (s. Ziff. 223.1) unterwerfen; und wer dort eine vertraglich untersagte Tätigkeit aufnimmt, setzt sich der Gefahr aus, zur Ordnung gerufen zu werden. Was die durch den Vertrag von 1959 aufgestellten Verpflichtungen angeht, verändert also ein Beitritt die tatsächliche Lage des beitretenden Staates kaum; die Verweigerung des Beitritts hingegen beraubt den Drittstaat gewisser vertraglicher Rechte.

223 Durchsetzung

223.1 Vertragsparteien und Konsultativparteien

Der Vertrag von 1959 setzt nicht alle Vertragsparteien auf die gleiche Stufe. Eine Reihe dieser Staaten – die Konsultativparteien – bilden einen Kern oder «Klub» innerhalb der Vertragsgemeinschaft. Dabei handelt es sich um die zwölf Vertragsunterzeichner, denen sich eine Reihe von Staaten anschlossen, die dem Vertrag später beitraten und die ihr «Interesse» an der Antarktis «durch Ausführung erheblicher wissenschaftlicher Forschungsarbeiten ... wie die Einrichtung einer wissenschaftlichen Station oder die Entsendung einer wissenschaftlichen Expedition» bewiesen (Art. IX Abs. 2)³⁾. Die zu diesem Kern gehörenden Staaten geniessen bei der Durchsetzung der Verhaltensregeln des Antarktis-Vertrags eine bevorzugte Stellung.

¹⁾ Siehe zum Beispiel R. E. Guyer, «The Antarctic System», *Recueil des cours de l'Académie de droit international de La Haye*, Bd. 139, 1973-II, S. 149–226, auf S. 224–225; E. Klein, *Statusverträge im Völkerrecht*, Berlin, 1980.

²⁾ Ph. Cahier, «Le problème des effets des traités à l'égard des Etats tiers», *Recueil des cours de l'Académie de droit international de La Haye*, Bd. 143, 1974-III, S. 595–732, auf S. 663–665; B. Simma, «Le Traité sur l'Antarctique crée-t-il un régime objectif ou non?», in: F. Francioni/T. Scovazzi (Herausg.), *International Law for Antarctica*, Mailand, 1987, S. 137–153.

³⁾ Die betreffenden Staaten bleiben Konsultativparteien, solange sie diese Bedingung erfüllen. Letztere ist aber nicht auf die zwölf Vertragsunterzeichner anwendbar.

Alle zwei Jahre führen die Vertreter der Konsultativparteien Tagungen¹⁾ durch, welche die Verwaltung der Antarktis zum Gegenstand haben. Hinzu kamen zahlreiche ausserordentliche Tagungen, die zum Abschluss der Übereinkommen von Canberra (1980) über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze und von Wellington (1988) über die Mineralvorkommen führten (s. Ziff. 313. und 314).

Am Ende ihrer Tagungen können die Vertreter der Konsultativparteien ihren Regierungen Massnahmen zur Einhaltung der im Vertrag von 1959 enthaltenen Grundsätze und zur Erreichung der Vertragsziele empfehlen, namentlich im Zusammenhang mit der friedlichen Nutzung der Antarktis, der Freiheit und der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung, der Ausübung des Kontrollrechts (s. Ziff. 223.2) und der Gerichtsbarkeit (s. Ziff. 222) sowie der Erhaltung von Fauna und Flora. Sind diese Massnahmen von den Konsultativparteien mit Konsens verabschiedet worden, nehmen sie den Charakter von Empfehlungen an. Nach ihrer Genehmigung durch die Regierungen aller Konsultativparteien verwandeln sie sich in «vereinbarte Massnahmen», das heisst in bindende Regeln, die allerdings nur die Konsultativparteien verpflichten. Bis zum heutigen Zeitpunkt sind ungefähr 150 Empfehlungen ausgearbeitet worden²⁾.

Die den Konsultativparteien eingeräumte Vorzugsstellung für die Verwaltung einer Region, in der sich bis heute keine staatliche Hoheit durchzusetzen vermochte, hat Kritik ausgelöst (s. Ziff. 32). Doch ist es gerade dieser Umstand, der das Funktionieren des Systems gewährleistet, dies zweifellos deshalb, weil dieses System von jenen getragen wird, die dem Sechsten Erdteil ein wirkliches und tatsächliches Interesse entgegenbringen. Dazu kommt, dass die erwähnte Kritik heute ihre Berechtigung zu einem guten Teil verloren hat.

In der Tat sind seit 1983 Vertragsparteien ohne Konsultativstatus als Beobachter zu den Tagungen der Konsultativparteien zugelassen³⁾. Deren Stellung unterscheidet sich nur in zwei Punkten von derjenigen der Konsultativparteien:

- der Beobachterstaat kann an der Beschlussfassung nicht teilnehmen, was aber nur von geringem Nachteil ist, wird doch innerhalb der Tagungen nach dem Konsensprinzip vorgegangen,
- daraus folgt, dass ein Beobachterstaat nicht verpflichtet ist, sich an die von den Konsultativparteien beschlossenen vereinbarten Massnahmen zu halten⁴⁾.

Zurzeit zählt der Vertrag von 1959 39 Parteien, wovon 22 mit Konsultativstatus (Anhang 3). Die erste Zahl gibt die zunehmende Bedeutung der antarktischen Gemeinschaft wieder, die im heutigen Zeitpunkt knapp ein Viertel der Staaten umfasst; ein Drittel von ihnen sind übrigens Entwicklungsländer⁵⁾. Alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates gehören dem Kreis der Konsultativ-

¹⁾ Seit dem Inkrafttreten des Vertrags haben bereits 14 dieser Tagungen stattgefunden; die 15. wird im Herbst 1989 in Paris durchgeführt. Sechs Monate vor diesen 14-tägigen Tagungen findet jeweils ein vorbereitendes Treffen statt.

²⁾ Abgedruckt im *Handbook of the Antarctic Treaty System*, 5. Aufl., Cambridge, Scott Polar Institute, Februar 1987.

³⁾ Siehe die Empfehlung XIII-15 (1983), *Handbook, op. cit.*, S. 6113.

⁴⁾ Siehe die Empfehlung VIII-8 (1975). *ibid.*, S. 6501.

⁵⁾ Argentinien, Brasilien, Chile, China, Ecuador, Indien, Kolumbien, Koreanische Demokratische Volksrepublik, Republik Korea, Kuba, Papua-Neuguinea, Peru, Rumänien, Uruguay.

parteien an; und die Hälfte der Parteien des Antarktis-Vertrags von 1959 sind europäische Länder¹⁾. Schliesslich wäre noch zu erwähnen, dass seit 1980 18 Staaten dem Vertrag von 1959 beigetreten sind²⁾. Dies beweist, wie attraktiv dieses 30jährige Abkommen auch heute für die Mitglieder der Völkergemeinschaft wirkt.

223.2 Kontrollsystem

Um die Einhaltung des Grundsatzes der friedlichen Nutzung (Art. I und V) zu gewährleisten und insbesondere um die Tarnung von militärischen Tätigkeiten als Forschungsvorhaben zu verhindern, führt Artikel VII ein Kontrollsystem ein. Dieses System sieht Kontrollmassnahmen vor, die den im Weltraumvertrag vom 27. Januar 1967 (SR 0.790) vorgesehenen Massnahmen ähnlich sind³⁾. Jede Konsultativpartei ist ermächtigt, Beobachter zu bestimmen, die ihre Staatsangehörigkeit besitzen und deren Namen den übrigen Konsultativparteien mitzuteilen sind. Diese Beobachter können jederzeit und ohne Voranmeldung jede Station oder Einrichtung in der Antarktis inspizieren und jedes Schiff oder Flugzeug an den Auslade- oder Verladepunkten in der Antarktis auf Fracht und Personal hin überprüfen; zudem sind sie ermächtigt, Luftinspektionen durchzuführen.

Dieses Kontrollsystem, das durch das Fehlen von allgemein anerkannten staatlichen Hoheitsrechten und das Einfrieren der bestehenden Gebietsansprüche ermöglicht wurde und das von den Konsultativparteien beherrscht wird, scheint allgemein befriedigt zu haben. Von 1964 bis 1980 haben mehrere dieser Parteien, namentlich die Vereinigten Staaten, Kontrollen vorgenommen, die übrigens nie auf eine Verletzung des Vertrags von 1959 schliessen liessen⁴⁾. Im Falle eines Beitritts zu diesem Vertragswerk müsste unser Land sich jeder von einer Konsultativpartei durchgeführten Inspektion unterziehen, ohne selbst solche Kontrollen vornehmen zu können. Aber aufgrund der faktischen Situation würde diese Verpflichtung der Schweiz auch obliegen, wenn sie dem Antarktis-Vertrag nicht beiträte (s. Ziff. 222). Das durch den Vertrag vorgesehene Kontrollsystem stellt im übrigen einen Friedens- und Stabilitätsfaktor dar, welcher der gesamten Völkergemeinschaft nützt.

¹⁾ Es fehlen nur die folgenden Staaten: Albanien, Irland, Island, Jugoslawien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Portugal, San Marino, Schweiz, Zypern.

²⁾ China, Ecuador, Finnland, Griechenland, Indien, Italien, Kanada, Kolumbien, Koreanische Demokratische Volksrepublik, Republik Korea, Kuba, Niederlande, Österreich, Papua-Neuguinea, Peru, Schweden, Spanien, Ungarn.

³⁾ Gemäss Artikel XII des Weltraumabkommens sind Stationen und Einrichtungen sowie das Material und die Raumfahrzeuge, die sich auf dem Mond oder auf anderen Himmelskörpern befinden, jeder Vertragspartei zugänglich, wobei jedoch ein vorgesehener Besuch im voraus anzumelden ist.

⁴⁾ R. Moncayo, «L'utilisation de l'Antarctique à des fins pacifiques», in: Francioni/Scovazzi, *op. cit.*, S. 171–172.

223.3 Friedliche Streiterledigung

Artikel XI befasst sich mit der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Vertrags von 1959. Wird ein Streitfall nicht in direkten Verhandlungen oder durch ein anderes friedliches Mittel geregelt, so kann er später mit dem Einverständnis sämtlicher Streitparteien dem Internationalen Gerichtshof im Haag vorgelegt werden. Dessen Gerichtsbarkeit ist demnach fakultativ.

224 Beitritt

Der Vertrag von 1959 steht sowohl Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen als auch jedem anderen Staat, der von sämtlichen Konsultativparteien dazu eingeladen wird, zum Beitritt offen (Art. XIII). Als Nichtmitglied der Vereinten Nationen kann die Schweiz dem Vertrag somit nur mit Einwilligung der Konsultativparteien beitreten. Um sich dieser Einwilligung zu versichern, sind bei den 22 Staaten mit Konsultativstatus diplomatische Schritte unternommen worden. Diese Schritte waren offiziöser Natur, da die Schweiz erst nach Genehmigung des vorliegenden Bundesbeschlusses betreffend den Antarktis-Vertrag durch das Parlament in der Lage sein wird, dem Depositar des Vertrags – den Vereinigten Staaten von Amerika (Art. XIII Abs. 3) – ein formelles Beitritts-gesuch zu stellen. Alle Konsultativparteien haben mitgeteilt, dass sie einen Beitritt der Schweiz begrüßen würden.

225 Vertragsdauer und Vertragsänderung

Der Vertrag von 1959 spricht sich nicht über seine Laufzeit aus. Unter Vorbehalt der folgenden Ausführungen wurde dieses Abkommen somit für eine unbegrenzte Dauer geschlossen; insbesondere wird es 1991 nicht erlöschen. Der Vertrag enthält hingegen detaillierte Regeln über seine Änderung.

Artikel XII Absatz 1 sieht ein Abänderungsverfahren vor, das jeder Konsultativpartei jederzeit offensteht. Auf diesem Weg beschlossene Abänderungen treten nach ihrer Ratifikation durch alle Konsultativparteien in Kraft. Die übrigen Vertragsparteien nehmen an der Beschlussfassung nicht teil und sind nicht an die beschlossenen Abänderungen gebunden, scheiden aber aus dem Vertragsverhältnis, sollten sie die fraglichen Abänderungen nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Inkrafttreten ratifiziert haben.

Als zweite Möglichkeit gestattet es Artikel XII Absatz 2 jeder Konsultativpartei, 30 Jahre nach Inkrafttreten des Vertrags, das heisst ab 23. Juni 1991, die Einberufung einer Revisionskonferenz zu verlangen¹⁾. Die an einer solchen Konferenz gemachten Vorschläge müssen von der Mehrheit aller Vertragsparteien ein-

¹⁾ Dabei bleibt offen, ob es sich hierbei um eine einmalige Gelegenheit handelt, die unmittelbar nach Ablauf der Frist von dreissig Jahren ergriffen werden muss, oder ob nach dem Ende dieser Frist der Weg der Revisionskonferenz ständig zur Verfügung stehen wird.

schliesslich der Mehrheit der Konsultativparteien genehmigt werden. So beschlossene Änderungen treten nach ihrer Ratifizierung durch alle Konsultativparteien in Kraft, binden aber die übrigen Vertragsparteien nur, wenn diese sie ratifiziert haben. Auch hier hat die Weigerung, eine in Kraft getretene Änderung zu ratifizieren, nach Ablauf einer zweijährigen Frist das Ausscheiden aus der Vertragsgemeinschaft zur Folge. Wenn hingegen eine beschlossene Änderung binnen zweier Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Genehmigung nicht in Kraft tritt, kann jede Partei, mit oder ohne Konsultativstatus, vom Vertrag zurücktreten.

Das eben beschriebene, höchst komplexe System bedarf einiger Erläuterungen. Zuerst ist die den Konsultativparteien eingeräumte Vorzugsstellung zu erwähnen. Die Vertragsparteien ohne Konsultativstatus können Beschlussfassungen nur im Rahmen einer möglichen Revisionskonferenz beeinflussen und dies in beschränktem Mass; dafür sind die beschlossenen Änderungen für sie unverbindlich. Es ist jedoch wesentlich, die Einheit des Vertrags zu bewahren, daher das Ausscheiden jener Vertragsparteien ohne Konsultativstatus, die eine in Kraft getretene Änderung nicht ratifizieren; daher auch das jeder Partei – mit oder ohne Konsultativstatus – zustehende Recht, vom Vertrag zurückzutreten, sollte eine während der Revisionskonferenz bereits angenommene Änderung nicht in Kraft treten. Hinzuzufügen wäre noch, dass das in Artikel XII Absatz 1 vorgesehene Abänderungsverfahren bis heute nie zur Anwendung gekommen ist und dass zurzeit kaum anzunehmen ist, die eine oder andere Konsultativpartei werde im Jahr 1991 das Risiko auf sich nehmen, das bestehende System mit einem Antrag auf Einberufung einer Revisionskonferenz zu destabilisieren.

3 Das antarktische System

31 Der Vertrag von 1959 und die zusätzlichen Übereinkommen

311 Der Vertrag von 1959 und dessen Entwicklung

Die durch den Vertrag von 1959 geschaffene Ordnung ist schrittweise durch zusätzliche Abkommen ergänzt worden. Der grundsätzlich politisch ausgerichtete Antarktis-Vertrag fördert die Nutzung der biologischen oder mineralischen Reichtümer des Sechsten Kontinents in keiner Weise, untersagt sie aber ebenso wenig. Diese Tätigkeit konnte also als völkerrechtlich zulässig erachtet werden. Um die Situation unter Kontrolle zu behalten und insbesondere um zu vermeiden, dass die Vereinten Nationen sich um die Füllung dieser Lücke bemühen, beschlossen die Konsultativparteien, die notwendigen Regeln in weiteren Übereinkommen ausserhalb des Vertrags von 1959 festzulegen. So wurden drei Texte ausgearbeitet, deren Entwürfe an Tagungen der Konsultativparteien vorbereitet worden waren: das Übereinkommen von London vom 1. Juni 1972 zur Erhaltung der antarktischen Robben, das Übereinkommen von Canberra vom 20. Mai 1980 über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis und schliesslich das Übereinkommen von Wellington vom 2. Juni 1988 zur Regelung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit Mineralvorkommen in der Antarktis.

312 **Übereinkommen zur Erhaltung der antarktischen Robben**

Dieses Vertragswerk verfolgt ein ähnliches Ziel wie das Übereinkommen vom 2. Dezember 1946 zur Regelung des Walfangs (AS 1980 1072, 1982 168), das die Erhaltung der durch gnadenlose Jagd vom Aussterben bedrohten Walarten zum Gegenstand hat. Das Londoner Übereinkommen, das von nur 13 Staaten ratifiziert worden ist, schreibt vor, dass Robben nur noch in dem von ihm vorgeschriebenen Ausmass erlegt oder gefangen werden können. Demzufolge ist der Robbenfang nicht völlig untersagt.

313 **Übereinkommen über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis**

Das Übereinkommen von Canberra, wie dasjenige von London zur Erhaltung der Robben, entspricht einer der Zielsetzungen des Vertrags von 1959. Nach Artikel IX Buchstabe f des letzteren haben die Vertreter der Konsultativparteien ihren Regierungen Massnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora zu empfehlen. So befassten sich denn diese Parteien seit ihrer ersten, 1961 in Canberra abgehaltenen Tagung mit der Erhaltung des antarktischen Ökosystems, besonders mit der Bewahrung seiner biologischen Meeresschätze. Im Jahre 1980 wurde ein Übereinkommen zur «Erhaltung» der Fauna und der Flora abgeschlossen, dessen Anwendungsbereich über den 60. südlichen Breitengrad hinaus bis zur antarktischen Konvergenz vorstösst (s. Ziff. 13). Damit wollten die Konsultativparteien vor allem eine «rationelle» Nutzung von Fauna und Flora gewährleisten, das heisst einen Bestand garantieren, der die grösstmögliche Mehrung der lebenden Meeresschätze sicherstellt.

In institutioneller Sicht schafft das Übereinkommen von Canberra eine Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis. Dieses Gremium, mit Sitz in Hobart (Tasmanien), wird von einem Wissenschaftlichen Ausschuss und einem Sekretariat unterstützt. Um dem Übereinkommen von 1980 beitreten zu können, genügt es, ein Interesse für Forschungs- oder Fangtätigkeiten in der Antarktis nachzuweisen; um Mitglied der Kommission zu werden, ist es hingegen nötig, solche Tätigkeiten auch wirklich auszuüben.

314 **Übereinkommen zur Regelung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit Mineralvorkommen in der Antarktis**

Die Vermutung, der Meeresboden um die Antarktis könnte Mineralien enthalten, hat die Konsultativparteien veranlasst, für die Erforschung und Ausbeutung mineralischer Rohstoffe Rechtssätze aufzustellen, obschon der Vertrag von 1959 diese Frage ausser Betracht lässt. Deren Prüfung wurde damit begründet, dass die erwähnten Tätigkeiten die antarktische Umwelt belasten und die Forschung beeinträchtigen könnten. Am 2. Juni 1988 wurde ein Übereinkommen über Mineralvorkommen abgeschlossen. Dieses auf den Meeresboden innerhalb der äusseren Grenze des antarktischen Festlandssockels anwendbare Vertragswerk fusst auf dem Grundsatz des Ausschlusses jeglicher Bergbautätigkeit, mit

Ausnahme der Prospektion. Eine mögliche Freigabe bestimmter Zonen zur Erforschung und Ausbeutung würde einer Kommission für mineralische Rohstoffe obliegen, die sich auf vorgängige Stellungnahmen seitens von Regelungsausschüssen zu stützen hätte.

32 Das antarktische System und die Vereinten Nationen¹⁾

Das antarktische System hat sich abseits der Vereinten Nationen entwickelt, und dessen Initianten waren während zwanzig Jahren bemüht, es gegen jegliche Einmischung abzuschirmen. Indessen wird innerhalb der Vereinten Nationen dieses System mehr und mehr angefochten. Dessen Anwendung wird als Angelegenheit eines «Klubs» privilegierter Staaten betrachtet, und eine weitgehende Teilung der Reichtümer der Antarktis wird verlangt.

Nach Ablauf einer stillschweigenden Übereinkunft, dieses Begehren erst nach Annahme der neuen Seerechtskonvention aufzunehmen, erreichte 1983 eine Gruppe von Entwicklungsländern, in der sich Malaysia sowie Antigua und Barbuda hervortaten, dass die Frage der Antarktis auf die Tagesordnung der 38. Vollversammlung der Vereinten Nationen gesetzt wurde. Nebst der Schaffung eines *ad hoc* Ausschusses über die Antarktis forderten diese Staaten, die Konsultativparteien hätten der Völkergemeinschaft über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Weiter verlangten sie eine Regelung über die Mineralvorkommen nach dem Vorbild der Seerechtskonvention der Vereinten Nationen, die seit dem 10. Dezember 1982 zur Unterzeichnung auflag und den Begriff des gemeinsamen Erbes der Menschheit herausstreicht. Schliesslich begehrten sie den Ausschluss Südafrikas von den Tagungen der Konsultativparteien.

Die Vollversammlung hat diese Anliegen bis jetzt zurückgewiesen. Am 15. Dezember 1983 verabschiedete sie eine Resolution (38/77), in der sie vom Generalsekretär der Vereinten Nationen eine sachliche und objektive Gesamtstudie über alle Aspekte des Problems forderte. Die am 31. Oktober 1984 veröffentlichte Studie des Generalsekretärs (A/39/583) bildet ein Grundlagendokument zur Antarktis-Frage. Letztere wird fortan auf der Traktandenliste jeder Vollversammlung zu finden sein; bereits sechsmal hat sich die Versammlung zu diesem Gegenstand geäussert.

War 1984 die Resolution zur Antarktis-Frage (39/152) noch mit Konsens angenommen worden, so verweigerten die Parteien des Vertrags von 1959 in den Jahren 1985–1988 ihre Teilnahme an der Verabschiedung einschlägiger Resolutionen²⁾.

Diese Verweigerung ergab sich einerseits aus dem an die Konsultativparteien gerichteten Appell, Südafrika von ihren Tagungen auszuschliessen, andererseits aus dem Bestreben, diesen Parteien ein Moratorium für das Aufstellen einer

¹⁾ Siehe A. de Marffy, «L'Antarctique: Quatre ans de débats à l'ONU», *Espaces et ressources maritimes* 1987, Nr. 2, S. 3–31.

²⁾ Siehe die Resolutionen 40/156 A und B vom 16. Dezember 1985, 41/88 A und B vom 4. Dezember 1986, 42/46 A und B vom 30. November 1987, und 43/84 A und B vom 7. Dezember 1988.

Regelung über die Mineralvorkommen der Antarktis aufzuzwingen. Der Abschluss des Übereinkommens von Wellington vom 2. Juni 1988 hat der Auseinandersetzung eine neue Dimension verliehen.

4 Gründe eines Beitritts der Schweiz zum Vertrag vom 1. Dezember 1959

41 Allgemeine Gründe

Die drei Grundpfeiler des Vertrags von 1959 – Nicht-Militarisierung und Nicht-Nuklearisierung, Freiheit und Förderung der Forschung, Aussparen der Gebietsansprüche – stehen in vollkommenem Einklang mit unserer Aussenpolitik und verdienen Unterstützung. Die Antarktis muss eine Friedenszone bleiben. Dies ist nur möglich, wenn die – übrigens von der Schweiz nicht anerkannten – Gebietsansprüche eingefroren bleiben. Demzufolge muss letzterer Gedanke ebenfalls unterstützt werden, zumal nur eine die Gebietsansprüche neutralisierende Regelung vollständige Freiheit der Forschung gewährleisten kann¹⁾.

Der Antarktis-Vertrag von 1959 hat sich während der 30 Jahre seines Bestehens bewährt. Dieses Werk von Staaten, die ihr Interesse am Sechsten Kontinent durch Forschungstätigkeit aktiv bekundet haben, hat seine Nützlichkeit und Wirksamkeit eindrücklich unter Beweis gestellt. Friede, Freiheit der Forschung und Umwelt²⁾ sind erhalten geblieben. Dieses Ziel wäre ohne den Vertrag von 1959 verfehlt worden, hätten doch die Gebietsansprüche wie auch die Forderungen nach schrankenloser Freiheit, die gewisse Staaten bei Fehlen des Vertragswerks zweifellos geltend gemacht hätten, zu Konflikten, ja zu Anarchie geführt. Noch immer droht eine derartige Anarchie die gegenwärtige Ordnung zu zersetzen, nämlich wenn diese Ordnung zugunsten neuer und weltweiter Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen – die sich womöglich über Jahre hinzögen und sogar scheitern könnten – aufgegeben würde. Die Schweiz hat keinerlei Interesse, mit ihrem Abseitsstehen vom Vertrag von 1959 eine solche Entwicklung zu begünstigen, umso mehr als sie den wichtigsten Verpflichtungen des Vertrags in Wirklichkeit bereits unterliegt, ohne jedoch von gewissen darin vorgesehenen Rechten Gebrauch machen zu können (s. Ziff. 222).

Der Antarktis-Vertrag verdient somit die Unterstützung, die ihm unser Land zu geben vermag, und ein Beitritt zu diesem Abkommen liegt in unserem Interesse. Andererseits ist der Vertrag auf die ihm durch unsere Mitgliedschaft teilwerdende Stärkung angewiesen. In der Tat ist das antarktische System seit 1983 Angriffen seitens gewisser Entwicklungsländer ausgesetzt, die dieses System durch eine mit der Regelung des Tiefseebodens in der Seerechtskonvention von 1982 vergleichbare Ordnung ersetzen möchten (s. Ziff. 32). Demnach würden die Ant-

¹⁾ In den der Gebietshoheit eines Staates unterstellten Räumen ist die Ausübung von Forschungstätigkeit nur mit der Einwilligung dieses Staates möglich. Neuestens gilt der Grundsatz der Zustimmung auch in nationalen Meeresräumen, wie in der exklusiven Wirtschaftszone oder auf dem Festlandssockel, wo der Küstenstaat lediglich funktionelle Rechte ausübt. Siehe Artikel 246 der Seerechtskonvention von 1982.

²⁾ Zu diesem Punkt siehe den Bericht des Generalsekretärs über die Antarktis-Frage, Vereinte Nationen, Dokument A/39/583, Teil I, Absatz 150.

arktis und ihre Reichtümer zum gemeinsamen Erbe der Menschheit erklärt, welches insbesondere durch eine Weltorganisation zu Nutz und Frommen aller Mitglieder der Völkergemeinschaft zu verwalten wäre. Eine solche Entwicklung könnte Bedenken wecken.

Erstens könnte die Schaffung einer antarktischen Ordnung, die der Regelung in der Seerechtskonvention ähnlich sähe, den Weg ebnen zur Erforschung und Ausbeutung einer vor allem durch ein labiles Ökosystem gekennzeichneten Region. Im Gegensatz dazu schützt das bestehende System, insbesondere das Übereinkommen von Wellington über die Mineralvorkommen vom 2. Juni 1988, die Umwelt des Sechsten Kontinents, und ihr Hauptziel ist es, dieses Gebiet solchen Tätigkeiten zu entziehen (s. Ziff. 314).

Zweitens ist festzuhalten, dass die zweigleisige Ordnung von 1959 ungleiche Rechte und Pflichten verankert, diese Differenzierung aber auf objektiven Gegebenheiten beruht. Dem «Klub» der Konsultativparteien können alle jene Staaten beitreten, die ein konkretes Interesse an der Antarktis bezeugen und die in der Lage sind, an deren Verwaltung tatkräftig mitzuwirken. Die Antarktis wird also hauptsächlich von denen verwaltet, die deren Schutz zu gewährleisten vermögen. Ausserdem ist der Vertrag von 1959 nicht der einzige Text, der eine solche Differenzierung vorsieht; man denke etwa an die Stellung der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates oder an die Zusammensetzung der Exekutivorgane von Körperschaften wie die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung oder den Internationalen Währungsfonds. Die Konsultativparteien haben übrigens 1983 die im System verankerte unterschiedliche Behandlung durch die Einführung eines Beobachterstatus gemildert, der allen Parteien des Vertrags von 1959 offensteht. Ausserdem sei daran erinnert (s. Ziff. 223.1), dass jede Vertragspartei Konsultativstatus erlangen kann, sofern sie nachweist, dass sie «durch die Ausführung erheblicher wissenschaftlicher Forschungsarbeiten ... wie die Einrichtung einer wissenschaftlichen Station oder die Entsendung einer wissenschaftlichen Expedition» ein konkretes Interesse an der Antarktis bekundet (Art. IX Abs. 2). Wenn also der Vertrag von 1959 den Konsultativparteien eine privilegierte Stellung einräumt, tut er dies vor allem, um seine Wirksamkeit und Durchsetzung zu gewährleisten.

Je zahlreicher die Vertragsparteien sind, desto wirkungsloser werden sich die Angriffe auf die darin festgelegte Ordnung erweisen. Deshalb haben die Regierungen der 22 Konsultativparteien, bei denen eine Umfrage durchgeführt wurde, sich zu einem möglichen Beitritt der Schweiz zustimmend geäußert, sehen sie doch darin eine Unterstützung der Grundprinzipien des Vertrags. Eine solche Unterstützung ist umso leichter zu gewähren, als sie keine bedeutenden politischen Probleme mit sich bringt; die antarktische Gemeinschaft besteht nämlich aus Staaten in Ost und West, aus Entwicklungs- wie aus Industrieländern (s. Anhang 3).

Schliesslich bleibt zu erwähnen, dass mehrere europäische Länder, die sich in einer mit der Schweiz vergleichbaren Lage befinden, dem Vertrag von 1959 bereits beigetreten sind und dass einige sogar schon Konsultativstatus erworben haben.

42 Argumente, die sich spezifisch auf die Schweiz beziehen

421 Forschung

Auch wenn das Binnenland Schweiz nicht zu denjenigen Staaten gehört, die an den grossen Entdeckungen in den Polargebieten Anteil hatten, so waren doch die Gletscher ein bekanntes Forschungsobjekt für unsere Wissenschaftler. Die Schweizer Forscher sind also mit Regionen vertraut, die während eines Grossteils des Jahres unter einer Schneedecke liegen.

Seit Beginn dieses Jahrhunderts haben schweizerische Wissenschaftler massgebliche Beiträge zur Kenntnis der Polargebiete geleistet. Anfänglich waren unsere Forscher vor allem in der Arktis tätig; erwähnt seien in diesem Zusammenhang die von Alfred de Quervain durchgeführte Grönlanddurchquerung (1912) und die auf Initiative der Schweiz erfolgte Gründung der Internationalen Glaziologischen Grönlandexpedition (1956), ein Unternehmen, dem sich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Österreich anschlossen. Später griff das Interesse der schweizerischen Forschung auf die Antarktis über. In Ermangelung eines nationalen Antarktis-Forschungsprogramms haben unsere Wissenschaftler ihre Tätigkeiten jedoch im Rahmen von Projekten ausüben müssen, die vor allem von den Vereinigten Staaten, Grossbritannien und der Bundesrepublik Deutschland getragen wurden.

So konnten mehrere Schweizer Wissenschaftler der Universitäten Basel und Bern an amerikanischen Vorhaben mitarbeiten. Die Vereinigten Staaten gewährten auch einem Forscherteam des Instituts für angewandte Physik der Universität Bern mehrmals Gastrecht; die Arbeit dieses Teams bezog sich insbesondere auf die Verschmutzung der Atmosphäre. Ein Biologe der Universität Basel durfte über ein Jahr am British Antarctic Survey teilnehmen. Schliesslich nahmen mehrere Schweizer Wissenschaftler auf dem Forschungsschiff «Polarstern» des Deutschen Antarktis-Programms im Weddell-Meer ozeanographische Untersuchungen vor.

In institutioneller Hinsicht hat das wachsende Interesse der schweizerischen Forscher an Arktis und Antarktis 1984 zur Gründung der Schweizerischen Kommission für Polarforschung geführt. Dieses gemeinsame Organ der Schweizerischen Akademien für technische, Natur- und Geisteswissenschaften soll die Polarforschung in der Schweiz fördern und koordinieren, die Aufmerksamkeit interessierter Kreise und der öffentlichen Meinung auf diese Forschung lenken, als Bindeglied zwischen Wissenschaft, Politik und Wirtschaft wirken und die internationale Zusammenarbeit verstärken. Auf Anregung der Kommission ist die Schweizerische Akademie für Naturwissenschaften 1987 ausserordentliches Mitglied des Scientific Committee on Antarctic Research (SCAR) geworden, das im Rahmen des antarktischen Systems wissenschaftlicher Gesprächspartner der Konsultativparteien ist. Die Vollmitgliedschaft im SCAR bleibt den wissenschaftlichen Organisationen der Konsultativparteien vorbehalten. Man kann also sagen, dass die Schweiz auf nichtstaatlicher Ebene den Schritt bereits getan hat, der auf zwischenstaatlicher Ebene durch den Beitritt zum Vertrag von 1959 noch vollzogen werden muss.

Das zunehmende Interesse der Schweizer Forscher für die Polarregionen widerspiegelt sich in deren aktiven Teilnahme an europäischen Vorhaben. Zurzeit beziehen sich letztere vor allem auf die Arktis, doch sind auch Antarktis-Projekte in Vorbereitung.

Indessen stösst der Aufschwung der schweizerischen Forschungstätigkeit in der Antarktis auf ein gewichtiges Hindernis. Die Gastfreundschaft der Konsultativparteien des Vertrags von 1959 hat es der schweizerischen Wissenschaft erlaubt, zu minimalen Kosten einen beneidenswerten Schatz von Kenntnissen und Erfahrungen auf verschiedenen Gebieten der Antarktis-Forschung anzuhäufen. Im Verlauf der letzten Jahre sind die Konsultativparteien weniger grosszügig geworden; zweifellos sind sie es müde, stets zu Entgegenkommen gebeten zu werden, ohne eine Gegenleistung zu erhalten, das heisst ohne dass die Schweiz dem Vertrag von 1959 beiträgt.

Ein solcher Beitritt der Schweiz als einfache Vertragspartei würde die Erreichung eines von unseren Wissenschaftlern gesetzten Ziels erlauben, nämlich deren Teilnahme als gleichwertige Partner an internationalen Projekten wie dem Ocean Drilling Programme¹⁾ sowie die Eröffnung neuer Forschungsmöglichkeiten. Es wäre freilich verfrüht und unangebracht, bereits jetzt einen weiteren möglichen Schritt zu tun, das heisst einen Antrag auf Zuerkennung des Konsultativstatus zu stellen. Verfrüht, weil es ein Gebot der Vernunft ist, die Entwicklung des antarktischen Systems während einiger Jahre aufmerksam zu verfolgen und sich zu überlegen, welche Vorteile der Schweiz aus dem Erwerb des Konsultativstatus erwachsen könnten²⁾; unangebracht, weil innerhalb dieses Systems die Regel gilt, es sei etappenweise vorzugehen und mit dem Beitritt zum Vertrag von 1959 als einfache Vertragspartei zu beginnen. Aus denselben Gründen wäre es kaum angezeigt, schon jetzt dem Übereinkommen von London von 1972 zur Erhaltung der antarktischen Robben und dem Übereinkommen von 1980 über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze beitreten zu wollen (s. Ziff. 312 und 313).

422 Fauna und Mineralvorkommen

Das antarktische System neigt dazu, sich auf die Fauna und Rohstoffvorkommen des Sechsten Kontinents sowie der anliegenden Meeresräume auszudehnen, wie dies die drei zusätzlichen, in Ziffer 31 beschriebenen Übereinkommen bezeugen.

Jede Form von Erforschung und Ausbeutung droht, sowohl innerhalb der Region wie auch weltweit, schwerwiegende Umweltprobleme aufzuwerfen; des-

¹⁾ Über den Schweizerischen Nationalfonds für wissenschaftliche Forschung nimmt die Schweiz übrigens finanziell an diesem Programm teil, das im Rahmen des European Consortium for Ocean Drilling durchgeführt wird. Forscher des Geologischen Instituts der ETH Zürich haben überdies Tiefseebohrungen in antarktischen Gewässern vorgenommen (im Weddell-Meer, auf dem Kerguelen-Plateau und in der Prydz-Bay).

²⁾ Dieses Verfahren ist umso notwendiger, als die Erlangung des Konsultativstatus Anerkennung des bindenden Charakters der von den Konsultativparteien vereinbarten Massnahmen mit sich bringt.

halb setzten die obgenannten Übereinkommen den Akzent auch eher auf Umweltschutz denn auf diese umstrittenen Tätigkeiten. Es ist sogar behauptet worden, bereits die Inbetrachtung solcher Tätigkeiten gefährde das besonders labile Gleichgewicht der Antarktis. Diese Behauptung kann mit dem Argument widerlegt werden, dass das Fehlen jeglicher vertraglichen Ordnung noch weit schlimmere Folgen hätte, könnten doch alsdann jeder Staat und dessen Angehörige nach Belieben handeln, ohne irgendwelche Vorschriften zu beachten. Die Schaffung einer der Regelung des Tiefseebodens in der Seerechtskonvention von 1982 nachgebildeten Ordnung hätte ihrerseits die unter Ziffer 41 beschriebenen Auswirkungen.

Die weitere Entwicklung des antarktischen Systems wird in den kommenden Jahren die Ausarbeitung neuer Massnahmen durch Tagungen der Konsultativparteien erfordern. Die Schweiz hat alles Interesse, an diesem kontinuierlichen Gesetzgebungsprozess als aktive Beobachterin mitzuwirken, sei es nur, um ihren Beitrag zur Wahrung der Freiheit der Forschung und zum Schutz der Umwelt zu leisten.

43 Zusammenfassung

Ein völliges Abseitsstehen der Schweiz vom antarktischen System ist nicht mehr gerechtfertigt. Der Vertrag von 1959, Kernstück dieses Systems, hat sich bewährt. Er hat den Sechsten Kontinent dem territorialen Zugriff der Staaten entzogen und somit den Frieden und die Freiheit der Forschung erhalten. Diese Zielgebungen stehen in vollem Einklang mit der Aussenpolitik unseres Landes.

Konkret würde ein Beitritt der Schweiz zum Antarktis-Vertrag es den Schweizer Forschern ermöglichen, ihre dieser Region gewidmeten wissenschaftlichen Arbeiten fortzuführen und auszudehnen. Die Schweiz hätte ausserdem die Möglichkeit, bei der künftigen Entwicklung des Sechsten Erdteils mitzureden, insbesondere wenn es um die Erhaltung seines natürlichen Zustands geht.

5 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Der Beitritt der Schweiz zum Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959 hätte weder Auswirkungen auf den Personalbestand des Bundes, noch zöge seine Anwendbarkeit finanzielle Belastungen für die Eidgenossenschaft nach sich.

6 Legislaturplanung

Die Vorlage ist in der Legislaturplanung 1987–1991 angekündigt (BBl 1988 I 395, Anhang 2).

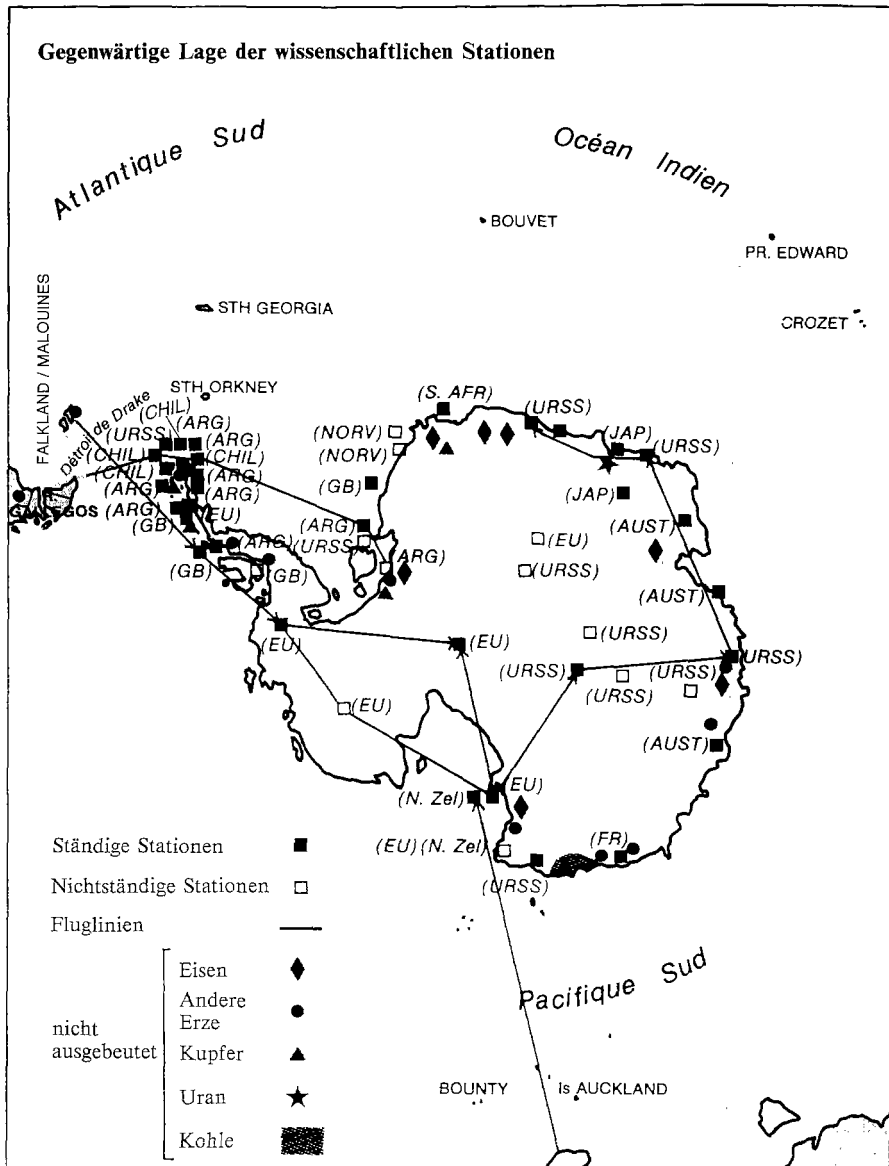
7 Rechtsgrundlage**71 Verfassungsmässigkeit**

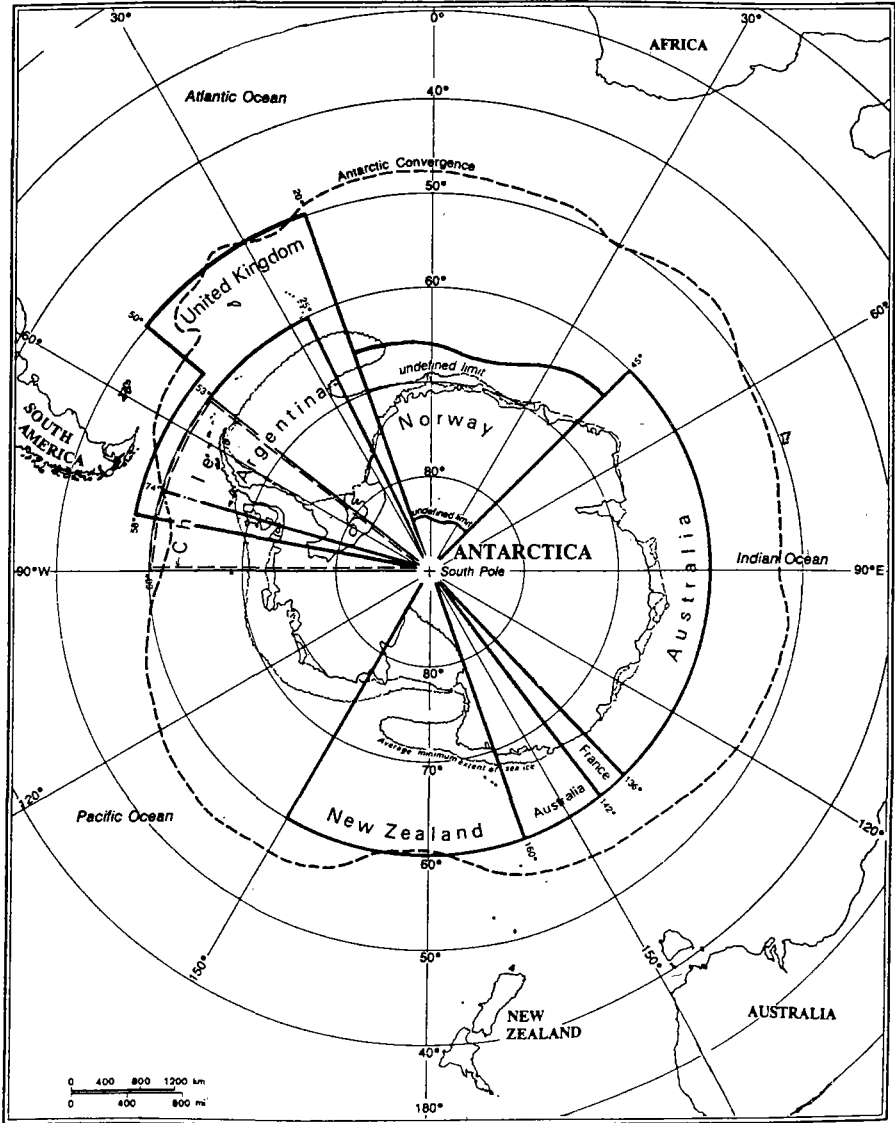
Die Verfassungsmässigkeit des Entwurfs eines Bundesbeschlusses betreffend die Genehmigung des Beitritts der Schweiz zum Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959 beruht auf Artikel 8 der Bundesverfassung, der den Bund ermächtigt, völkerrechtliche Verträge abzuschliessen. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung ergibt sich aus Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung.

72 Unterstellung unter das fakultative Vertragsreferendum

Der Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959 wurde auf eine unbegrenzte Dauer abgeschlossen. Die Vertragsparteien können nur in ganz besonderen Fällen davon zurücktreten (s. Ziff. 225). Gemäss Artikel 89 Absatz 3 Buchstabe a der Bundesverfassung unterliegt der Ihnen zur Genehmigung unterbreitete Entwurf eines Bundesbeschlusses somit dem fakultativen Referendum.

3377





Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959

(Stand am 1. April 1989)

39 Vertragsstaaten, das heisst

a. 22 Konsultativparteien, nämlich:

12 Unterzeichnerstaaten:

7 Staaten mit Gebietsansprüchen: Argentinien, Australien, Chile, Frankreich, Grossbritannien, Neuseeland, Norwegen;

5 weitere Staaten: Belgien, Japan, Sowjetunion, Südafrika, Vereinigte Staaten;
sowie:

10 Staaten, die in der Antarktis eine erhebliche Tätigkeit ausüben: Brasilien, China, Deutsche Demokratische Republik, Bundesrepublik Deutschland, Indien, Italien, Polen, Schweden, Spanien, Uruguay;

b. 17 Staaten ohne Konsultativstatus, nämlich:

Bulgarien, Dänemark, Ecuador, Finnland, Griechenland, Kanada, Kolumbien, Koreanische Demokratische Volksrepublik, Republik Korea, Kuba, Niederlande, Österreich, Papua-Neuginea, Peru, Rumänien, Tschechoslowakei, Ungarn.

3377

Bundesbeschluss über den Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 16. August 1989¹⁾,
beschliesst:

Art. 1

¹ Der Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959 wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, dem Depositarstaat, das heisst den Vereinigten Staaten von Amerika, ein Beitrittsgesuch der Schweiz zu diesem Vertrag zu übermitteln.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für unbefristete und unkündbare Verträge (Art. 89 Abs. 3 Bst. a BV).

3377

¹⁾ BBl 1989 III 297

Antarktis-Vertrag

Übersetzung¹⁾

Abgeschlossen in Washington am 1. Dezember 1959

Die Regierungen

*Argentiniens,**Australiens,**Belgiens,**Chiles,**der Französischen Republik,**Japans,**Neuseelands,**Norwegens,**der Südafrikanischen Union,**der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken,**des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland**und der Vereinigten Staaten von Amerika,*

in der Erkenntnis, dass es im Interesse der ganzen Menschheit liegt, die Antarktis für alle Zeiten ausschliesslich für friedliche Zwecke zu nutzen und nicht zum Schauplatz oder Gegenstand internationaler Zwietracht werden zu lassen;

in Anerkennung der bedeutenden wissenschaftlichen Fortschritte, die sich aus der internationalen Zusammenarbeit bei der wissenschaftlichen Forschung in der Antarktis ergeben;

überzeugt, dass die Schaffung eines festen Fundaments für die Fortsetzung und den Ausbau dieser Zusammenarbeit auf der Grundlage der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung in der Antarktis, wie sie während des Internationalen Geophysikalischen Jahres gehandhabt wurde, den Interessen der Wissenschaft und dem Fortschritt der ganzen Menschheit entspricht;

sowie in der Überzeugung, dass ein Vertrag, der die Nutzung der Antarktis für ausschliesslich friedliche Zwecke und die Erhaltung der internationalen Eintracht in der Antarktis sichert, die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Ziele und Grundsätze fördern wird –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

(1) Die Antarktis wird nur für friedliche Zwecke genutzt. Es werden unter anderem alle Massnahmen militärischer Art wie die Einrichtung militärischer

¹⁾ Übersetzung des französischen Originaltextes.

Stützpunkte und Befestigungen, die Durchführung militärischer Manöver sowie die Erprobung von Waffen jeder Art verboten.

(2) Dieser Vertrag steht dem Einsatz militärischen Personals oder Materials für die wissenschaftliche Forschung oder für sonstige friedliche Zwecke nicht entgegen.

Artikel II

Die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung in der Antarktis und die Zusammenarbeit zu diesem Zweck, wie sie während des Internationalen Geophysikalischen Jahres gehandhabt wurden, bestehen nach Massgabe dieses Vertrags fort.

Artikel III

(1) Um die in Artikel II vorgesehene internationale Zusammenarbeit bei der wissenschaftlichen Forschung in der Antarktis zu fördern, vereinbaren die Vertragsparteien, dass, soweit möglich und durchführbar,

- a) Informationen über Pläne für wissenschaftliche Programme in der Antarktis ausgetauscht werden, um ein Höchstmass an Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Unternehmungen zu ermöglichen;
- b) wissenschaftliches Personal in der Antarktis zwischen Expeditionen und Stationen ausgetauscht wird;
- c) wissenschaftliche Beobachtungen und Ergebnisse aus der Antarktis ausgetauscht und ungehindert zur Verfügung gestellt werden.

(2) Bei der Durchführung dieses Artikels wird die Herstellung von Arbeitsbeziehungen auf der Grundlage der Zusammenarbeit mit denjenigen Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, die ein wissenschaftliches oder technisches Interesse an der Antarktis haben, auf jede Weise gefördert.

Artikel IV

(1) Dieser Vertrag ist nicht so auszulegen,

- a) als stelle er einen Verzicht einer Vertragspartei auf vorher geltend gemachte Rechte oder Ansprüche auf Gebietshoheit in der Antarktis dar;
- b) als stelle er einen vollständigen oder teilweisen Verzicht einer Vertragspartei auf die Grundlage eines Anspruchs auf Gebietshoheit in der Antarktis dar, die sich aus ihrer Tätigkeit oder derjenigen ihrer Staatsangehörigen in der Antarktis oder auf andere Weise ergeben könnte;
- c) als greife er der Haltung einer Vertragspartei hinsichtlich ihrer Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechts oder Anspruchs oder der Grundlage für den Anspruch eines anderen Staates auf Gebietshoheit in der Antarktis vor.

(2) Handlungen oder Tätigkeiten, die während der Geltungsdauer dieses Vertrags vorgenommen werden, bilden keine Grundlage für die Geltendmachung,

Unterstützung oder Ablehnung eines Anspruchs auf Gebietshoheit in der Antarktis und begründen dort keine Hoheitsrechte. Solange dieser Vertrag in Kraft ist, werden keine neuen Ansprüche oder Erweiterungen bestehender Ansprüche auf Gebietshoheit in der Antarktis geltend gemacht.

Artikel V

(1) Kernexplosionen und die Beseitigung radioaktiven Abfalls sind in der Antarktis verboten.

(2) Werden internationale Übereinkünfte über die Nutzung der Kernenergie einschliesslich von Kernexplosionen und der Beseitigung radioaktiven Abfalls geschlossen, denen alle Vertragsparteien angehören, deren Vertreter zur Teilnahme an den in Artikel IX vorgesehenen Tagungen berechtigt sind, so finden die durch solche Übereinkünfte festgelegten Vorschriften in der Antarktis Anwendung.

Artikel VI

Dieser Vertrag gilt für das Gebiet südlich von 60 ° südlicher Breite einschliesslich aller Eisbänke; jedoch lässt dieser Vertrag die Rechte oder die Ausübung der Rechte eines Staates nach dem Völkerrecht in bezug auf die Hohe See in jenem Gebiet unberührt.

Artikel VII

(1) Um die Ziele dieses Vertrags zu erreichen und die Einhaltung seiner Bestimmungen zu gewährleisten, hat jede Vertragspartei, deren Vertreter zur Teilnahme an den in Artikel IX vorgesehenen Tagungen berechtigt sind, das Recht, Beobachter zu benennen, welche die im vorliegenden Artikel erwähnten Inspektionen durchführen. Die Beobachter müssen Staatsangehörige der sie benennenden Vertragspartei sein. Die Namen der Beobachter werden jeder anderen Vertragspartei mitgeteilt, die das Recht hat, Beobachter zu benennen; ihre Abberufung wird ebenfalls mitgeteilt.

(2) Jeder nach Absatz 1 benannte Beobachter hat jederzeit völlig freien Zugang zu allen Gebieten der Antarktis.

(3) Alle Gebiete der Antarktis einschliesslich aller Stationen, Einrichtungen und Ausrüstungen in jenen Gebieten sowie alle Schiffe und Luftfahrzeuge an Punkten zum Absetzen oder Aufnehmen von Ladung oder Personal in der Antarktis stehen jedem nach Absatz 1 benannten Beobachter jederzeit zur Inspektion offen.

(4) Jede der Vertragsparteien, die ein Recht auf Benennung von Beobachtern haben, kann jederzeit Luftbeobachtungen über einzelnen oder allen Gebieten der Antarktis durchführen.

- (5) Jede Vertragspartei unterrichtet zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Vertrag für sie in Kraft tritt, und danach jeweils im voraus die anderen Vertragsparteien
- a) über alle nach und innerhalb der Antarktis von ihren Schiffen oder Staatsangehörigen durchgeführten Expeditionen und alle in ihrem Hoheitsgebiet organisierten oder von dort aus durchgeführten Expeditionen nach der Antarktis;
 - b) über alle von ihren Staatsangehörigen besetzten Stationen in der Antarktis und
 - c) über alles militärische Personal oder Material, das sie unter den in Artikel I Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen in die Antarktis verbringen will.

Artikel VIII

(1) Um den nach Artikel VII Absatz 1 benannten Beobachtern und dem nach Artikel III Absatz 1 Buchstabe b ausgetauschten wissenschaftlichen Personal sowie den diese Personen begleitenden Mitarbeitern die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Vertrag zu erleichtern, unterstehen sie – unbeschadet der Haltung der Vertragsparteien bezüglich der Gerichtsbarkeit über alle anderen Personen in der Antarktis – in bezug auf alle Handlungen oder Unterlassungen, die sie während ihres der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dienenden Aufenthalts in der Antarktis begehen, nur der Gerichtsbarkeit der Vertragspartei, deren Staatsangehörige sie sind.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 werden bis zur Annahme von Massnahmen nach Artikel IX Absatz 1 Buchstabe e die Vertragsparteien, die an einer Streitigkeit über die Ausübung von Gerichtsbarkeit in der Antarktis beteiligt sind, einander umgehend konsultieren, um zu einer für alle Seiten annehmbaren Lösung zu gelangen.

Artikel IX

(1) Vertreter der in der Präambel genannten Vertragsparteien halten binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags in der Stadt Canberra und danach in angemessenen Abständen und an geeigneten Orten Tagungen ab, um Informationen auszutauschen, sich über Fragen von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit der Antarktis zu konsultieren und Massnahmen auszuarbeiten, zu erörtern und ihren Regierungen zu empfehlen, durch welche die Grundsätze und Ziele des Vertrags gefördert werden, darunter Massnahmen

- a) zur Nutzung der Antarktis für ausschliesslich friedliche Zwecke;
- b) zur Erleichterung der wissenschaftlichen Forschung in der Antarktis;
- c) zur Erleichterung der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit in der Antarktis;
- d) zur Erleichterung der Ausübung der Inspektionsrechte nach Artikel VII;
- e) im Zusammenhang mit Fragen betreffend die Ausübung von Gerichtsbarkeit in der Antarktis;
- f) zur Erhaltung und zum Schutz der lebenden Schätze in der Antarktis.

(2) Jede Vertragspartei, die durch Beitritt nach Artikel XIII Vertragspartei geworden ist, ist zur Benennung von Vertretern berechtigt, die an den in Absatz 1 genannten Tagungen teilnehmen, solange die betreffende Vertragspartei durch die Ausführung erheblicher wissenschaftlicher Forschungsarbeiten in der Antarktis wie die Einrichtung einer wissenschaftlichen Station oder die Entsendung einer wissenschaftlichen Expedition ihr Interesse an der Antarktis bekundet.

(3) Berichte der in Artikel VII genannten Beobachter werden den Vertretern der Vertragsparteien übermittelt, die an den in Absatz 1 genannten Tagungen teilnehmen.

(4) Die in Absatz 1 genannten Massnahmen werden wirksam, sobald sie von allen Vertragsparteien genehmigt worden sind, deren Vertreter zur Teilnahme an den zur Erörterung dieser Massnahmen abgehaltenen Tagungen berechtigt waren.

(5) Einzelne oder alle der in diesem Vertrag vorgesehenen Rechte können vom Tag des Inkrafttretens des Vertrags an ausgeübt werden, gleichviel ob Massnahmen zur Erleichterung der Ausübung solcher Rechte nach diesem Artikel vorgeschlagen, erörtert oder genehmigt worden sind.

Artikel X

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, geeignete, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen stehende Anstrengungen zu unternehmen, um zu verhindern, dass in der Antarktis eine Tätigkeit entgegen den Grundsätzen oder Zielen dieses Vertrags aufgenommen wird.

Artikel XI

(1) Entsteht zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien eine Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags, so konsultieren die betreffenden Vertragsparteien einander, um die Streitigkeit durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsverfahren, gerichtliche Beilegung oder sonstige friedliche Mittel ihrer Wahl beilegen zu lassen.

(2) Jede derartige Streitigkeit, die nicht auf diese Weise beigelegt werden kann, wird – jeweils mit Zustimmung aller Streitparteien – dem Internationalen Gerichtshof zur Beilegung unterbreitet; wird keine Einigkeit über die Verweisung an den Internationalen Gerichtshof erzielt, so sind die Streitparteien nicht von der Verpflichtung befreit, sich weiterhin zu bemühen, die Streitigkeit durch eines der verschiedenen in Absatz 1 genannten friedlichen Mittel beizulegen.

Artikel XII

(1) a) Dieser Vertrag kann jederzeit durch einhellige Übereinstimmung der Vertragsparteien, deren Vertreter zur Teilnahme an den in Artikel IX vorgesehenen Tagungen berechtigt sind, geändert oder ergänzt werden. Eine

solche Änderung oder Ergänzung tritt in Kraft, wenn die Depositarregierung von allen diesen Vertragsparteien die Anzeige erhalten hat, dass sie sie ratifiziert haben.

- b) Danach tritt eine solche Änderung oder Ergänzung für jede andere Vertragspartei in Kraft, wenn deren Ratifikationsanzeige bei der Depositarregierung eingegangen ist. Jede Vertragspartei, von der binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung oder Ergänzung nach Buchstabe a keine Ratifikationsanzeige eingegangen ist, gilt mit Ablauf dieser Frist als von dem Vertrag zurückgetreten.
- (2) a) Eine Konferenz aller Vertragsparteien wird so bald wie möglich abgehalten, um die Wirkungsweise dieses Vertrags zu überprüfen, wenn nach Ablauf von dreissig Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags eine der Vertragsparteien, deren Vertreter zur Teilnahme an den in Artikel IX vorgesehenen Tagungen berechtigt sind, durch eine Mitteilung an die Depositarregierung darum ersucht.
- b) Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags, die auf einer solchen Konferenz von der Mehrheit der dort vertretenen Vertragsparteien einschliesslich einer Mehrheit derjenigen genehmigt worden ist, deren Vertreter zur Teilnahme an den in Artikel IX vorgesehenen Tagungen berechtigt sind, wird von der Depositarregierung allen Vertragsparteien sofort nach Abschluss der Konferenz mitgeteilt und tritt gemäss Absatz 1 in Kraft.
 - c) Ist eine solche Änderung oder Ergänzung nicht binnen zwei Jahren nach Mitteilung an alle Vertragsparteien gemäss Absatz 1 Buchstabe a in Kraft getreten, so kann jede Vertragspartei jederzeit nach Ablauf dieser Frist der Depositarregierung ihren Rücktritt von diesem Vertrag mitteilen; der Rücktritt wird zwei Jahre nach Eingang der Mitteilung bei der Depositarregierung wirksam.

Artikel XIII

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Er liegt für jeden Staat zum Beitritt auf, der Mitglied der Vereinten Nationen ist, sowie für jeden anderen Staat, der mit Zustimmung aller Vertragsparteien, deren Vertreter zur Teilnahme an den in Artikel IX vorgesehenen Tagungen berechtigt sind, zum Beitritt eingeladen wird.

(2) Die Ratifikation dieses Vertrags oder der Beitritt dazu wird durch jeden Staat nach Massgabe seiner verfassungsrechtlichen Verfahren durchgeführt.

(3) Ratifikationsurkunden und Beitrittsurkunden werden bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt, die hiermit zur Depositarregierung bestimmt wird.

(4) Die Depositarregierung teilt allen Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten den Tag der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde so-

wie den Tag des Inkrafttretens des Vertrags und etwaiger Änderungen oder Ergänzungen desselben mit.

(5) Nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch alle Unterzeichnerstaaten tritt dieser Vertrag für jene Staaten und für Staaten in Kraft, die Beitrittsurkunden hinterlegt haben. Danach tritt der Vertrag für jeden beitretenden Staat mit Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft.

(6) Die Depositarregierung lässt diesen Vertrag nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registrieren.

Artikel XIV

Dieser Vertrag, der in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefasst ist, wobei jede Fassung gleichermassen verbindlich ist, wird im Archiv der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt; diese übermittelt den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten gehörig beglaubigte Abschriften.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, gehörig befugten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben.

Geschehen zu Washington am 1. Dezember 1959.

Es folgen die Unterschriften

3377